

Veranstaltungen bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 35 im Kreis Lippe oder in NRW (Stand 27.08.2021)

Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt:

- Es dürfen nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen teilnehmen.
- Die Nachweise über eine Impfung, Genesung oder einen Negativtest müssen vor Ort kontrolliert werden.
- Es gibt keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl.
- Es müssen keine Abstände eingehalten werden.
- Es müssen OP-Masken getragen werden.
An festen Sitz- oder Stehplätzen können die Masken abgenommen werden.
- Bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und bei Eltern-Kind-Angeboten müssen bei bis zu 20 Teilnehmenden (inkl. Kinder) keine Masken getragen werden.
- Es müssen keine Kontaktdaten erfasst werden.
- Für das gemeinsame Singen gilt:
 - Alle Teilnehmenden tragen ein OP-Maske.
(Theoretisch besteht auch die Möglichkeit, ohne Masken zu singen, dann müssen aber alle Nicht-Geimpften und Nicht-Genesenen einen negativen PCR-Test (!) vorlegen.)
- Für Tanzveranstaltungen gilt:
 - Es müssen keine Masken getragen werden.
 - Alle Nicht-Geimpften und Nicht-Genesenen müssen einen negativen PCR-Test (!) vorlegen.

Für Veranstaltungen im Freien gilt:

- Die 3G-Regel muss nicht eingehalten werden.
- Es gibt keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl.
- Es müssen keine Abstände eingehalten werden.
- Es müssen keine Masken getragen werden.
- Es müssen keine Kontaktdaten erfasst werden.
- Gemeinsames Singen ist ohne Masken möglich.
- Für Tanzveranstaltungen gilt:
 - Es dürfen nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen teilnehmen, wobei als Negativtest-Nachweis nur PCR-Tests (!) akzeptiert werden dürfen. Die Nachweise über eine Impfung, Genesung oder einen Negativtest müssen dann vor Ort kontrolliert werden.

Es sind die allgemeinen Hygieneanforderungen zu beachten wie:

- das Zurverfügungstellen von Möglichkeiten zum Händewaschen oder -desinfektion,
- die regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen und Sanitärbereichen,
- das regelmäßige Lüften von Innenbereichen,
- das Aushängen von Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten.

Das Anbieten von Speisen und Getränken ist möglich:

- unter den Voraussetzungen, die auch zu der Zeit vor der Covid-19-Pandemie gegolten haben.
Wir empfehlen jedoch eine weiterhin umsichtige Vorgehensweise.
- Benutztes Geschirr muss bei mind. 60 Grad Celsius gespült werden.

Nachweis einer Impfung:

- Geimpfte benötigen einen Impfnachweis. Dabei muss bei Impfstoffen, bei denen zwei Impfdosen erforderlich sind, die zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegen. Ist lediglich eine Impfdosis erforderlich, muss diese Impfung ebenfalls mindestens 14 Tage zurückliegen.

Nachweis einer Genesung:

- Genesene benötigen einen vom Labor bestätigten Nachweis einer Infektion, der mind. vier Wochen und max. sechs Monate alt sein darf.
- Unabhängig vom Zeitpunkt der Erkrankung reicht bei Genesenen auch der bestätigte Nachweis über ihre Infektion gemeinsam mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfdosis.

Negativtest-Nachweis:

- Es dürfen nur Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests einer offiziellen Teststation akzeptiert werden, die max. 48 Stunden alt sind. Selbsttests sind nicht ausreichend.
- PCR-Tests, die ja für das gemeinsame Singen und für Tanzveranstaltungen gefordert werden, sind nicht in Apotheken sondern ausschließlich in Arztpraxen und Testzentren durchführbar.
- Kinder bis zum Schuleintritt sind grundsätzlich von der Testpflicht ausgenommen.
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund ihrer Teilnahme an Schultestungen als getestete Personen. Jugendliche ab 16 Jahren müssen als Nachweis ihren Schülerschein vorlegen.